

Kleine Anfrage

Bedrohungsmanagement

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. März 2020

Der Fall eines Liechtensteiners, dem von der Polizei Gewaltbereitschaft unterstellt wurde und deswegen zu Unrecht in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wurde, erinnert wieder einmal daran, dass Staatsgewalt leicht ausser Kontrolle geraten kann. Im Dezember 2017 hat der Landtag gegen die Stimmen der DPL-Abgeordneten der Einführung eines Bedrohungsmanagements zugestimmt. Mithilfe des Bedrohungsmanagements kann die Polizei nun auch Personen, «bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist» durch den Art. 31. Abs. 1. des Polizeigesetzes erfassen. Vor der Gesetzesänderung durfte die Polizei nur Personen erfassen, die klar als gewaltbereit eingestuft werden konnten. Das neu eingeführte Bedrohungsmanagement beinhaltet eine zentrale Stelle für Verarbeitung der Daten von potenziellen Gefährdern. Unter diesen Daten ist zu verstehen: Wohnsituation, Familienintegration, Arbeitssituation, finanzielle Lage, Suchtverhalten, Waffenbesitz, Bewegungsprofil, etc. Mittels diesen und anderen Daten soll eine Risikoanalyse mithilfe von Spezialisten und Software durchgeführt und der potenzielle Gefährder eingestuft werden. Falls sich eine substantielle Gefahr zeigt, sollen allenfalls periodische Neubeurteilungen durchgeführt werden. Dazu meine Fragen:

- * Wie viele Personen sind durch das neu eingeführte Bedrohungsmanagement bislang erfasst worden?
- * Sind bisher auch Personen wegen der Anwendung häuslicher Gewalt vom Bedrohungsmanagement erfasst worden? Wenn ja, wie viele?
- * Hat das Expertenteam, das schlussendlich darüber entscheidet, wer als Gefährder eingestuft wird und wer nicht, eine fixe oder wechselnde Zusammensetzung und wer sind diese Personen?
- * Werden die Personen, die als Gefährder eingestuft sind, darüber informiert, dass über sie eine Akte bei der Polizei besteht?
- * Wie kann eine Person in Erfahrung bringen, ob über sie eine Akte besteht oder nicht?

Antwort vom 05. März 2020

Zu Frage 1:

Es muss zwischen Meldungseingängen und „erfassten Fällen“ unterschieden werden. Bis anhin erfolgten 51 Meldungseingänge. In 13 dieser Fälle resultierte daraus eine vertiefte Auseinandersetzung bzw. ein konkretes Fallmanagement.

Querulatorisches Verhalten alleine stellt noch keinen Risikofaktor dar. Als ungefährlich eingestufte Fälle werden zwar von der Datenerhebung durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement entgegengenommen, sodann aber nicht in das Bedrohungsmanagement im engeren Sinn aufgenommen. Es müssen objektive Gründe – und nicht bloss reine Vermutungen – dafür sprechen, dass eine Person die Bereitschaft besitzt, physische, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Dritte auszuüben.

Zu Frage 2:

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement befasst sich aktuell mit zwei Fällen, die mit Häuslicher Gewalt im Zusammenhang stehen.

Zu Frage 3:

Das Kernteam innerhalb der Fachstelle Bedrohungsmanagement besteht aus drei Personen (Polizeipsychologin, ein Kriminalpolizist und ein Sicherheitspolizist). Die Fälle werden im Kernteam analysiert und bewertet. Zusätzlich werden zwei externe forensische Experten sowohl für konkrete Fallbesprechungen wie auch grundsätzlich zur Qualitätssicherung der Fachstelle beigezogen.

Frage 4:

Ja. Das Polizeigesetz sieht eine entsprechende Information vor, sobald der Zweck der Datenverarbeitung dadurch nicht mehr gefährdet ist.

Frage 5:

Jede Person kann bei der Landespolizei ein Auskunftsgesuch stellen, ob über sie Daten verarbeitet werden.